

A woman with blonde hair, wearing a light pink button-down shirt, is sitting at a desk. She is looking directly at the camera with a slight smile. She is holding a white document in her hands. The background is a blurred office setting with a green plant on the right.

FRAUEN UND IHRE PENSION

Wie sich Kinder, Teilzeit und Pflege auswirken.

AK NIEDER
ÖSTERREICH

VORWORT

„Gleicher Lohn für gleiche Leistung“ – für dieses Ziel müssen Arbeitnehmerinnen, Gewerkschaften und Arbeiterkammern immer noch kämpfen. Frauen verdienen nach wie vor ein Drittel weniger als Männer. Diese Ungerechtigkeit setzt sich in der Pension fort, wie die vorliegende Broschüre deutlich zeigt. Sie macht auf Armutsfallen für Frauen aufmerksam und erklärt die komplexe Pensionsgesetzgebung auf verständliche Art und Weise. Damit wollen wir einen Beitrag zur Information und zur Diskussion über ein drängendes gesellschaftliches Problem leisten.

In der vorliegenden Broschüre finden Sie allgemeine Informationen über das neue Pensionskonto und Informationen, wie die Pensionshöhe beeinflusst werden kann.

Die Sozialrechtsexpertinnen und -experten der AK Niederösterreich stehen für die Beantwortung von detaillierten Fragen unter der Servicetelefonnummer 05 7171-22000 ebenfalls zur Verfügung.



Foto: WTH/NALEK

Markus Wieser
Präsident

Mag. Bettina Heise, MSc
Direktorin

FRAUENPENSION – EIN SCHRITT IN DIE ALTERSARMUT?

Autorin: Janine Kroner LL.M.

Aktualisiert von:

Dr. Ursula Janesch, Mag. Christian Tschank

Abteilung Arbeits- und Sozialrecht

DIE SITUATION DER FRAUEN

In Österreich sind Frauen in der Pension deutlich stärker von Armut betroffen als Männer. Die Alterspensionen der Frauen in Niederösterreich sind im Durchschnitt um mehr als ein Drittel niedriger als jene der Männer. Das führt dazu, dass mehr als doppelt so viele Frauen als Männer die Ausgleichszulage beziehen.



Grafik: Jede 4. Frau ist im Alter arbeitsgefährdet.

25 % aller Haushalte mit alleinlebenden Frauen in Pension sind in Österreich arbeitsgefährdet. Das bedeutet, ihre Pension ist niedriger als das Existenzminimum. Viele Frauen bekommen daher die sogenannte Ausgleichszulage, ihre Pension wird aufgestockt, damit sie ein Mindesteinkommen erreichen.

Die Fakten:

Pensionshöhe: Bei den Arbeitnehmerinnen lag die durchschnittliche Pensionshöhe einer Alterspension Ende 2021 bei 1.239,26 Euro, bei den Männern bei 2.102,61 Euro. Der Gender Pension Gap lag somit bei 41,06 %.

Ausgleichszulage (alle Pensionen): Beträgt bei Alleinstehenden derzeit 1.110,26 Euro. Ende 2021 lag der Anteil der Frauen bei fast 70 % aller Ausgleichszulagenbezieher*innen.

Teilzeitquote: In etwa die Hälfte aller Frauen war im Jahr 2021 teilzeitbeschäftigt.



Quelle: statistik austria; Teilzeitbeschäftigung inkl. geringfügiger Beschäftigung in Österreich im Jahr 2021

Die Einkommensunterschiede zwischen Männern und Frauen sind in der Pension noch größer als bei den Erwerbstätigen. Dafür gibt es viele Gründe. Auf den folgenden Seiten wird erklärt, wie sich Teilzeitbeschäftigung und Lücken im Erwerbsleben wie Kindererziehungszeiten oder Pflege Angehöriger auf die Pension auswirken. Vor allem aber finden Sie Antworten auf die Frage, welche Möglichkeiten es gibt, die künftige Pension zu erhöhen.

WISSENSWERTES RUND UM DIE PENSION

Das Pensionskonto

Personen, die vor dem 01.01.1955 geboren wurden, unterlagen dem Bemessungsgrundlagensystem. Charakteristisch für diese Art der Pensionsberechnung war, dass nur eine bestimmte Anzahl der besten Beitragsjahre für die Höhe der Pension berücksichtigt wurde.

Ab dem 01.01.1955 Geborene unterliegen dem Pensionskonto, das mit 01.01.2005 in Österreich eingeführt wurde. Dessen Prinzip ist einfach: Es berücksichtigt nicht nur eine bestimmte Anzahl der besten Erwerbsjahre, sondern alle Beschäftigungszeiten bei der Berechnung der Pension. Beim Pensionskonto werden nämlich jährlich Teilgutschriften für erworbene Versicherungsmonate gesammelt. Die Summe dieser aufgewerteten Teilgutschriften ergibt dann in der Folge die Pension (abzüglich allfälliger Abschläge). „Schlechte“ Beitragsjahre (z.B. durch viele Jahre in geringer und schlecht bezahlter Teilzeit) können sich bei der Berechnung nach dem Pensionskonto stark auswirken. Davon betroffen sind vor allem Frauen, die überwiegend für Kinderbetreuung oder Pflege von Angehörigen verantwortlich sind.

Für Personen, die bereits vor der Einführung des Pensionskontos, also vor dem 01.01.2005 Versicherungszeiten erworben haben, wurde dafür eine Kontoerstgutschrift, sozusagen das Fundament ihres Pensionskontos, gebildet. Im Rahmen der Kontoerstgutschrift wurde die Gesamtpensionsgutschrift für die bis 31.12.2013 erworbenen Versicherungsmonate berechnet, so als wäre das Pensionsantrittsalter bereits zu diesem Zeitpunkt erreicht worden. Es handelte sich also nur um eine Momentaufnahme zur Pensionshöhe zum (hypothetischen) Stichtag 01.01.2014. Die bis dahin geltende Parallelrechnung wurde damit endgültig abgeschafft.

Berechnung der Pension nach dem Pensionskonto

Das Pensionskonto ist ein „virtuelles Sparbuch“, auf das jedes Jahr 1,78 % des Jahresentgelts (begrenzt mit der Jahreshöchstbeitragsgrundlage) einer Versicherten bzw. eines Versicherten als Gutschrift übertragen wird (sogenannte Teilgutschrift).

Gutschriften auf dem Pensionskonto sammeln Sie nicht nur, wenn Sie erwerbstätig sind, sondern auch, wenn Sie Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Krankengeld etc. beziehen, ebenso für Zeiten des Präsenz- oder Zivildienstes und für Kindererziehungszeiten oder wenn Sie z.B. Schulzeiten nachkaufen. In diesen Fällen der Teilversicherung (z.B. durch Arbeitslosengeldbezug) werden die 1,78 % von einem fiktiven Einkommen gebildet und vom Bund, dem Arbeitsmarktservice, dem Familienlastenausgleichfonds (FLAF) u.a. übernommen.

Die zukünftige Pension bildet dann die Summe dieser jährlich aufgewerteten Teilgutschriften, geteilt durch 14, da die Pension 14 Mal jährlich ausgezahlt wird.

HINWEIS:

Über die Homepage <http://www.neuespensionskonto.at> (mittels Handysignatur) können Sie jederzeit in das eigene Pensionskonto eingesehen werden. Ein formloses Ansuchen bei der PVA auf schriftliche Übermittlung eines Pensionskontoauszugs genügt aber ebenfalls.

Das Pensionskonto ist leistungsorientiert: Wer mit 45 Versicherungsjahren in die Regelalterspension geht, soll 80 % des durchschnittlichen Erwerbseinkommens als Pension erhalten. Eine Arbeitnehmerin, die 45 Jahre Teilzeit arbeitet und monatlich 1.000 Euro brutto verdient, erhält in der Alterspension im Monat also rund 800 Euro brutto (Ohne Berücksichtigung der jährlichen Aufwertung).

BEISPIEL:

Berta arbeitete im Jahr 2022 Teilzeit und verdiente 1.000,00 Euro brutto $\times 14$. 1,78 % von ihrem Jahresgehalt (1.000,00 Euro $\times 14 = 14.000,00$), nämlich 249,20 Euro, wurden als Jahresgutschrift auf ihrem Pensionskonto übertragen. Da die künftige monatliche Pension 14 Mal jährlich ausgezahlt wird, ist dieser Betrag noch durch 14 zu dividieren. Berta sammelt im Jahr 2022 für ihre künftige monatliche Pension den Betrag von 17,80 Euro (= 249,20 Euro : 14).

Bertas Mann, Anton, arbeitete im Jahr 2022 Vollzeit und verdient 3.500,00 Euro brutto $\times 14$. Er sammelt für seine monatliche Pension den Betrag von 62,30 Euro (3.500,00 Euro $\times 14 \times 1,78 \% = 872,20$ Jahresgutschrift; 872,20 Euro : 14 = 62,30 Euro).

Anrechnung von Kindererziehungszeiten

Die Zeit der Erziehung eines Kindes wird im Pensionskonto als Versicherungszeit mit 48 Monaten ab Geburt pro Kind, höchstens jedoch bis zur Geburt eines weiteren Kindes berücksichtigt. Bei Geburt von Zwillingen oder Mehrlingen werden 60 Monate angerechnet, jedoch ebenfalls höchstens bis zur Geburt eines weiteren Kindes.

Für die Kindererziehung gibt es eine fixe Beitragsgrundlage. Diese ist unabhängig davon, ob der kindererziehende Elternteil gleichzeitig einer Beschäftigung nachgegangen ist oder nicht und beträgt im Jahr 2023 2.090,61 Euro $\times 12$. Umgerechnet in eine monatliche Bemessungsgrundlage inklusive Sonderzahlung ergibt sich ein fiktives Einkommen von 1.791,95 Euro.

Sind Sie während dieser Zeit der Kindererziehung erwerbstätig, wird das Erwerbseinkommen hinzugerechnet (bis zur Höchstbeitragsgrundlage von 5.850,00 Euro im Jahr 2023).

BEISPIEL:

Die Tochter von Anna wurde am 01.01.2021 geboren. Anna geht ab 01.01.2023 wieder Teilzeit arbeiten und verdient 1.000,00 Euro im Monat ($\times 14$). Welche Pensionsgutschrift sammelt Anna im Jahr 2023?

Im Jahr 2023 liegt die Beitragsgrundlage (das fingierte Einkommen) für Zeiten der Kindererziehung bei 2.090,61 Euro. Daraus ergibt sich ein fiktives Jahresgehalt von 25.087,32 Euro ($= 2.090,61 \text{ Euro} \times 12$). Von diesem fiktiven Jahresgehalt werden 1,78 % als jährliche Teilpensionsgutschrift auf das Pensionskonto übertragen, nämlich 446,55 Euro. Da die zukünftige Pension 14x ausgezahlt wird, ist dieser Betrag durch 14 zu dividieren. Anna erwirbt daher im Jahr 2023 einen Betrag von 31,89 Euro ($= 446,55 \text{ Euro} : 14$) aufgrund der Kindererziehung für ihre zukünftige monatliche Pension. Zusätzlich sammelt sie im Jahr 2023 aufgrund ihrer Erwerbstätigkeit eine Jahresgutschrift von 249,20 Euro ($= 1.000,00 \text{ Euro} \times 14 \times 1,78 \%$). Insgesamt erwirbt Anna im Jahr 2023 eine Teiljahresgutschrift von 695,75 Euro (Jahresgutschrift aufgrund der Anrechnung von Kindererziehungszeiten + Jahresgutschrift aufgrund der Erwerbstätigkeit) und für ihre monatliche Pension einen Betrag von knapp 50,00 Euro ($= 695,75 \text{ Euro} : 14$).

Beachten Sie in diesem Zusammenhang aber jedenfalls die Zuverdienstgrenzen während der Elternkarenz sowie des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld!

TIPP:

Erkundigen Sie sich rechtzeitig bei den die Expertinnen und Experten der AK Niederösterreich, worauf Sie beim Zuverdienst aufpassen müssen.

Pensionsantrittsalter für Frauen (reguläre Alterspension)

Anspruch auf Alterspension haben Frauen momentan noch mit Vollendung des 60. Lebensjahres. Bereits im Jahr 1992 wurde vom Gesetzgeber beschlossen das Regelpensionsalter für Frauen ab dem Jahr 2024 schrittweise anzuheben und dadurch an jenes der Männer anzugleichen.

Ab dem Geburtsdatum 01.01.1964 erhöht sich das Antrittsalter für Frauen für die reguläre Alterspension in Schritten von 6 Monaten bis auf 65 Jahre im Jahr 2033.

Geburtsdatum	Pensionsalter
01.01.1964 - 30.06.1964	60 Jahre und 6 Monate
01.07.1964 - 31.12.1964	61 Jahre
01.01.1965 - 30.06.1965	61 Jahre und 6 Monate
01.07.1965 - 31.12.1965	62 Jahre
01.01.1966 - 30.06.1966	62 Jahre und 6 Monate
01.07.1966 - 31.12.1966	63 Jahre
01.01.1967 - 30.06.1967	63 Jahre und 6 Monate
01.07.1967 - 31.12.1967	64 Jahre
01.01.1968 - 30.06.1968	64 Jahre und 6 Monate
Nach dem 30.06.1968	65 Jahre

Ausgleichszulage

Es gibt keine Mindestpension in Österreich. Wer eine Pension unter dem Existenzminimum erhält, bekommt eine Ausgleichszulage. Voraussetzung ist, dass neben der Pension keine oder nur niedrige Einkünfte vorhanden sind. Die Gesamtsumme der Einkünfte inklusive Pension muss unter dem Richtsatz liegen. Der Richtsatz für alleinstehende Pensionsbezieherinnen beträgt im **Jahr 2023: 1.110,26 Euro** monatlich.

Richtsätze für die Ausgleichszulage:

Die Richtsätze für die Ausgleichszulage betragen ab 1.1.2023 monatlich:

- alleinstehende Pensionsbezieher*innen **1.110,26 Euro** (brutto)
- Ehepaare/ Paare in eingetragener Partnerschaft **1.751,56 Euro** (brutto)

Seit 1.1.2020 erhalten Alleinstehende, die **mindestens 30 Beitragsjahre** der Pflichtversicherung aus einer Erwerbstätigkeit erworben haben, einen Pensionsbonus in der Höhe von 164,37 Euro zur Pension bzw. zur Ausgleichszulage, die Pension wird erhöht auf max. 1.208,06 Euro (brutto).

Alleinstehende, die **mindestens 40 Beitragsjahre** der Pflichtversicherung aus einer Erwerbstätigkeit erworben haben, erhalten einen Pensionsbo-

nus in Höhe von 419,19 Euro zur Pension bzw. zur Ausgleichszulage, die Pension wird erhöht auf max. 1.443,23 Euro (brutto).

Ehepaare / Paare in eingetragener Partnerschaft, bei denen eine*r der beiden **mindestens 40 Beitragsjahre** der Pflichtversicherung aus einer Erwerbstätigkeit erworben hat, erhalten einen Pensionsbonus in Höhe von 418,74 Euro zur Pension bzw. zur Ausgleichszulage, die Pension wird erhöht auf max. 1.948,08 Euro (brutto).

FREIWILLIGE MÖGLICHKEITEN DIE KÜNFTIGE PENSION ZU ERHÖHEN

Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung

Wer geringfügig beschäftigt ist (Monatsentgelt bis 500,91 Euro im Jahr 2023) und keine sonstige Pflichtversicherung hat, kann sich durch Antrag bei der ÖGK selbst versichern. Das kostet im Jahr 2023 70,72 Euro monatlich. Die Selbstversicherung hat vor allem den Vorteil, dass durch sie auch Pensionsgutschriften erworben werden. Sie führt zu einer (geringen) Erhöhung der Pension.

Wer sich im Jahr 2023 (durchgehend) selbst wegen einer geringfügigen Beschäftigung versichert, sammelt eine Jahrespensionsgutschrift von 124,82 Euro und für die künftige monatliche Pension den Betrag von 8,91 Euro.

Beitragsfreie Pensionsversicherung bei Pflege eines behinderten Kindes

Mütter und Väter, deren Arbeitskraft überwiegend durch die Pflege eines behinderten Kindes beansprucht wird, für das erhöhte Familienbeihilfe gebührt, können sich in der Pensionsversicherung kostenlos selbstversichern. Bezogen auf ein und dasselbe Kind ist dies nur für eine einzige Person zulässig.

Die Selbstversicherung kann frühestens ab Vollendung des 4. Lebensjahres bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres des Kindes in Anspruch genommen werden. Sie ist nur auf Antrag möglich.

Die Beitragsgrundlage für die Pensionsgutschrift entspricht jener für Kindererziehungszeiten, liegt im Jahr 2023 bei 2.090,61 Euro x 12. Eine Teilzeitbeschäftigung neben der Selbstversicherung ist nicht ausgeschlossen und würde zu einer weiteren Erhöhung der künftigen Pension führen. Die Selbstversicherung bei Pflege eines behinderten Kindes kann auch rückwirkend beantragt werden, nämlich für höchstens 120 Monate, die in der Zeit ab 1. Jänner 1988 liegen. Sie ist kostenlos!

Beitragsfreie Pensionsversicherung bei Pflege naher Angehöriger

Wer eine*n nahe*n Angehörige*n mit einem Anspruch auf Pflegegeld zumindest in der Höhe der Stufe 3 pflegt, kann sich auf Antrag in der Pensionsversicherung weiter- oder selbstversichern. Die Beiträge werden durch den Bund bezahlt, es können daher kostenlos Versicherungszeiten erworben werden.

Kostenlose Weiterversicherung bei Pflege naher Angehöriger

Scheidet jemand aus der Pflichtversicherung aus, um einen nahen Angehörigen mit einem Anspruch auf Pflegegeld zumindest in der Höhe der Stufe 3 unter gänzlicher Beanspruchung der Arbeitskraft in häuslicher Umgebung zu pflegen, kann die beitragsfreie Weiterversicherung beantragt werden.

Als „Basis“ für die Pensionsgutschrift (=Beitragsgrundlage) wird das Erwerbseinkommen aus dem Jahr vor dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung herangezogen.

Der Antrag ist beim Pensionsversicherungsträger unter Bekanntgabe der Pfllegetätigkeit zu stellen.

Kostenlose Selbstversicherung bei Pflege naher Angehöriger

Personen, die einen nahen Angehörigen mit einem Anspruch auf Pflegegeld zumindest in der Höhe der Stufe 3 unter erheblicher Beanspruchung ihrer Arbeitskraft in häuslicher Umgebung pflegen, können sich in der Pensionsversicherung beitragsfrei selbstversichern. Für jeden Pflegefall kann nur eine Person selbstversichert sein. Eine Erwerbstätigkeit neben der Selbstversicherung schadet nicht.

Der Antrag ist beim Pensionsversicherungsträger unter Bekanntgabe der Pflgetätigkeit zu stellen. Rückwirkend kann die Selbstversicherung höchstens ein Jahr vor der Antragstellung eingegangen werden!

Als monatliche Beitragsgrundlage gilt im Jahr 2023 ein Betrag von 2.090,61 Euro. Sind Sie neben der Selbstversicherung erwerbstätig, so wird die Beitragsgrundlage in der Höhe festgesetzt, dass sie gemeinsam mit jener aufgrund der Erwerbstätigkeit die Höchstbeitragsgrundlage nicht übersteigt.

Die Auswirkung der Selbstversicherung wegen Pflege naher Angehöriger (bzw. der Selbstversicherung wegen Pflege eines behinderten Kindes) auf die künftige Pension wird anhand der folgenden Tabelle veranschaulicht.

Selbstversicherung wegen Pflege naher Angehöriger/ eines behinderten Kindes	Auswirkung auf die monatliche Pension
2019	28,45 Euro
2020	29,33 Euro
2021	30,30 Euro
2022	30,94 Euro
2023	31,89 Euro

Achtung: Vereinfachte Darstellung ohne Berücksichtigung des jährlichen Aufwertungsfaktors. Beispiel für das Jahr 2022: Die Beitragsgrundlage für Zeiten der Pflege naher Angehöriger für das Jahr 2022 lag bei 2.027,75 Euro, dies ergibt ein fiktives Jahresgehalt von 24.333,00 Euro (= 2.027,75 Euro x 12), davon werden 1,78 % als Teilpensionsgutschrift auf das Pensionskonto übertragen, nämlich 433,12 Euro. Da die zukünftige Pension 14x ausgezahlt wird, ist dieser Betrag durch 14 zu dividieren, ergibt 30,94 Euro. Ohne Selbstversicherung gehen der pflegenden Angehörigen in diesem Beispiel von 5 Jahren Pflege ca. 150,00 Euro brutto (ohne Berücksichtigung der jährlichen Aufwertung) für die monatliche Pension verloren.

Pensionssplitting für Eltern

Der überwiegend erwerbstätige Elternteil (in der Regel der Mann) kann dem überwiegend mit der Kindererziehung betrauten Elternteil (in der Regel der Frau) maximal 50 % seiner erworbenen Jahrespensionsgutschrift auf deren Pensionskonto übertragen. Die Übertragung kann für höchstens 8 Jahre pro Kind stattfinden, nämlich ab dem Jahr der Geburt bis zu dem Jahr, in dem das (letzgeborene) Kind 7 Jahre alt wird. Es sind insgesamt maximal 14 Übertragungen möglich.

ACHTUNG:

Die Übertragung kann nur spätestens bis einen Tag vor dem 10. Geburtstag des Kindes bei der Pensionsversicherung beantragt werden.

Grenzen des Pensionssplittings

- Im Rahmen des Pensionssplittings können ausschließlich Teilpensionsgutschriften aus Erwerbstätigkeit aufgeteilt werden.
- Durch die übertragene Gutschrift darf die Jahreshöchstbeitragsgrundlage nicht überschritten werden.
- Wenn einer der Elternteile bereits eine Pension bezieht, ist das Splitting nicht möglich.
- Eine Übertragung von Pensionsgutschriften ab dem 10. Geburtstag des letztgeborenen Kindes ist nicht mehr möglich.

Rechenbeispiel: VOR dem Pensionssplitting



Rechenbeispiel: NACH dem Pensionssplitting



Quelle: eigene Berechnung. Durch das Pensionssplitting hat Berta im Jahr 2020 ihre künftige monatliche Pension um 35,60 Euro (= 498,40 Euro / 14) erhöht;

Antrag

Es genügt ein formloser Antrag bei der zuständigen Pensionsversicherungsanstalt. Diesem ist eine Vereinbarung über die Übertragung anzuschließen.

Über das Regelpensionsalter hinaus erwerbstätig sein

Frauen können auch über das Regelpensionsalter hinaus arbeiten. Neben dem Bezug einer Alterspension ist eine Erwerbstätigkeit grundsätzlich ohne jede Einschränkung möglich. Das Einkommen hat keine Auswirkung auf die Auszahlung, die Höhe der Alterspension wird nicht vermindert. Nur wenn Sie eine Ausgleichszulage beziehen, kann es zu Kürzungen kommen. Das gilt jedoch nur für die Alterspension, beachten Sie in diesem Zusammenhang die Zuverdienstregeln bei vorzeitiger Alterspension bzw. Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension!

Es besteht die Möglichkeit, die Pension erst nach dem Regelpensionsalter zu beziehen. In diesem Fall wird ein jährlicher Bonus von 4,2 % auf dem Pensionskonto gutgeschrieben. Grundsätzlich bewirkt auch die weitere Einzahlung auf das Pensionskonto eine Pensionserhöhung.

Seit 1.1.2017 reduziert sich zudem bei aufrechtem Dienstverhältnis und Pensionsaufschub der Pensionsversicherungsbeitrag von Arbeitnehmer*in und Arbeitgeber*in jeweils um die Hälfte. Für die spätere Pensionsberechnung werden dennoch die vollen Beitragsgrundlagen herangezogen.

HINWEIS:

Ab dem Jahr 2024 steigt das Regelpensionsalter für Frauen entsprechend nach dem Geburtsdatum in Schritten von 6 Monaten bis auf 65 Jahre im Jahr 2033 an.

Höherversicherung

In der gesetzlichen Pensionsversicherung gibt es die Möglichkeit einer zusätzlichen Vorsorge: Die freiwillige Höherversicherung. Sie zahlen während der Aktivzeit ein und bekommen später ab dem Pensionsstichtag einen so genannten „besonderen Steigerungsbetrag“. Obwohl versicherungsmathematische Grundsätze gelten, hat die Höherversicherung gegenüber einer privaten Versicherung folgende Vorteile:

- Keine Bindung an eine bestimmte Beitragshöhe. Es kann jährlich einmal oder mehrmals ein Betrag bis zur doppelten Höhe der Höchstbeitragsgrundlage (2023: 11.700 Euro) einbezahlt werden.
- Keine zeitliche Bindung. Die Zahlungen können beliebig ausgesetzt werden. Es ist nur erforderlich, dass die Einzahlung bis zum 31. Dezember des Jahres erfolgt, für das sie gelten soll.
- Der besondere Steigerungsbetrag ist auch dann garantiert, wenn Sie aus gesundheitlichen Gründen frühzeitig in Pension gehen müssten.
- Anteilige Weiterzahlung bei Bezug einer Witwen-/Witwerpension.
- Die Auszahlung erfolgt 14 Mal im Jahr und wird jährlich der Inflation angepasst.
- Bei der Auszahlung werden nur von 25 % des besonderen Steigerungsbetrages an Steuern abgezogen.
- Kein Kostenrisiko bei der Rechtsdurchsetzung: Für Klagen und Gerichtsverfahren ist das Arbeits- und Sozialgericht zuständig, das Verfahren ist kostenlos.

Nachkauf von Schul- und Studienzeiten

Der Nachkauf von Schul- und Studienzeiten kann vorteilhaft sein, wenn Sie damit die notwendigen Versicherungszeiten erreichen, um vorzeitig in Pension gehen zu können, oder wenn Sie damit eine höhere Pension erhalten. Jedenfalls sollten Sie von der Pensionsversicherungsanstalt prüfen lassen, ob sich der Nachkauf rentiert. Der Nachkauf der Zeiten ist auch dann möglich, wenn Schule oder Studium nicht erfolgreich absolviert wurden.

Folgende Schulzeiten können bis zu einem Höchstausmaß nachgekauft werden:

Schultyp	Höchstausmaß
Mittlere Schule	2 Jahre
Höhere Schule oder Akademie	3 Jahre
Hochschule/Kunstakademie	12 Semester (72 Monate)

Die Kosten können als Sonderausgaben geltend gemacht werden, die unabhängig von allen Begrenzungen die Steuerbemessungsgrundlage im vollen Ausmaß verringern. Die Höhe der Kosten richtet sich danach, ob die Schul- oder Studienzeiten vor oder ab 2005 liegen.

Nachkauf von Schul- und Studienmonaten bis 2004

Die Höhe der Einkaufskosten für Zeiten bis 2004 belaufen sich pro nachgekauften Monat bei 22,8 % der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage zum Zeitpunkt der Antragstellung (2022: 22,8 % von 5.850,00 Euro = 1.333,80 Euro). Eine Ratenzahlung ist möglich. Die Zeiten gelten als Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung.

Nachträgliche Selbstversicherung für Zeiten des Besuchs einer Bildungseinrichtung ab 2005

Ab 2005 gestaltet sich der Nachkauf nach anderen Gesichtspunkten: Herangezogen werden 22,8 % der Höchstbeitragsgrundlage zum Zeitpunkt des Schulbesuchs. Dieser Betrag wird allerdings mit den Aufwertungszahlen von jedem Jahr bis zum Jahr der Entrichtung erhöht. Die nachgekauften Monate zur nachträglichen Selbstversicherung für Zeiten des Besuchs einer Bildungseinrichtung gelten als Beitragsmonate einer freiwilligen Versicherung. Ein Schulmonat aus dem Jahr 2005 kostet z.B. im Jahr 2023 1.281,66 Euro.

TIPP:

Für Fragen stehen die Expertinnen und Experten der AK Niederösterreich unter der Servicetelefonnummer 05 7171-22000 zur Verfügung.

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich

AK-Platz 1, 3100 St. Pölten



SERVICENUMMER

05 7171-0
mailbox@aknoe.at
noe.arbeiterkammer.at

BERATUNGSSTELLEN

	DW
Amstetten , Wiener Straße 55, 3300 Amstetten	25150
Baden , Wassergasse 31, 2500 Baden	25250
Flughafen-Wien , Office Park 3 - Objekt 682, 2. OG - Top 290, 1300 Wien	27950
Gänserndorf , Wiener Straße 7a, 2230 Gänserndorf	25350
Gmünd , Weitraer Straße 19, 3950 Gmünd	25450
Hainburg , Oppitzgasse 1, 2410 Hainburg	25650
Hollabrunn , Brunnthalgasse 30, 2020 Hollabrunn	25750
Horn , Spitalgasse 25, 3580 Horn	25850
Korneuburg , Gärtnergasse 1, 2100 Korneuburg	25950
Krems , Wiener Straße 24, 3500 Krems	26050
Lilienfeld , Pyrkerstraße 3, 3180 Lilienfeld	26150
Melk , Hummelstraße 1, 3390 Melk	26250
Mistelbach , Josef-Dunkl-Straße 2, 2130 Mistelbach	26350
Mödling , Franz-Skribany-Gasse 6, 2340 Mödling	26450
Neunkirchen , Würflacher Straße 1, 2620 Neunkirchen	26750
Scheibbs , Bürgerhofstraße 5, 3270 Scheibbs	26850
Schwechat , Sendnergasse 7, 2320 Schwechat	26950
SCS , Bürocenter B1/1A, 2334 Vösendorf	27050
St. Pölten , AK-Platz 1, 3100 St. Pölten	27150
Tulln , Rudolf-Buchinger-Straße 27 - 29, 3430 Tulln	27250
Waidhofen , Thayastraße 5, 3830 Waidhofen/Thaya	27350
Wien , Plöbßlgasse 2, 1040 Wien	27650
Wr. Neustadt , Babenbergerring 9b, 2700 Wr. Neustadt	27450
Zwettl , Gerungser Straße 31, 3910 Zwettl	27550

ÖFFNUNGSZEITEN

Montag bis Donnerstag 8 - 16 Uhr
Freitag 8 - 12 Uhr

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND

Landesorganisation Niederösterreich
AK-Platz 1, 3100 St. Pölten
niederösterreich@oegb.at



AK-BLITZ-App
noe.arbeiterkammer.at/akblitz



instagram
instagram.com/ak.niederosterreich



Facebook
facebook.com/ak.niederosterreich



YouTube
www.youtube.com/aknoetube



AK-App
noe.arbeiterkammer.at/app



Brochüren
noe.arbeiterkammer.at/broschueren

IMPRESSUM

Herausgeber, Medieninhaber
und Redaktion:

Kammer für Arbeiter und
Angestellte für Niederösterreich
AK-Platz 1, 3100 St. Pölten

Telefon: 05 7171-0
Hersteller: Eigenvervielfältigung
Stand: 2023